

Teilrevision Abfallreglement

Änderung vom 26.05.2025 (Beschluss Gemeinderat)

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04. März 2009 beschliesst die Gemeindeversammlung

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze Die Gemeindeordnung (GO) vom 17.01.2023 wird wie folgt geändert:

Abfallreglement bisher	Abfallreglement neu
	<p>Präambel</p> <p>Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:</p> <p>a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;</p> <p>b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;</p> <p>c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:</p> <p>a) aus Haushalten stammende Abfälle,</p> <p>b) aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit den Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,</p> <p>c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und nicht betriebspsepezifischen Sonderabfällen bis zu 20kg pro Anlieferung</p> <p>d) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,</p>

<p>2 Die Entsorgung von Tierkadavern, Giften und ausgedienten Fahrzeugen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (siehe Abfall- und Terminplan).</p>	<p>2 aufgehoben</p> <p>3 Der Gemeinderat kann Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstelle und mit eigenem Entsorgungskonzept, sog. Selbstentsorger, auf Antrag von der Grundgebühr befreien.</p>
<p>§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde</p> <p>2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.</p>	<p>§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde</p> <p>2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen</p>
<p>§ 3 Vollzug</p> <p>1 Soweit nichts Anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat zuständig</p>	<p>§ 3 Vollzug</p> <p>1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission zuständig.</p>
<p>§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung (Littering und «wildes deponieren»)</p> <p>3 Die Umweltschutzkommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben auf öffentlichen und anderen frequentierten Plätzen sowie bei öffentlichen Anlagen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen, Siedlungs- und Sonderabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p> <p>4 Die Umweltschutzkommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Robidog-Behälter, diese dienen der Aufnahme von Tierkot in den dafür vorgesehenen Säcken. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Klein- Haushaltabfällen, Siedlungs- und Sonderabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>	<p>§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung (Littering und «wildes deponieren»)</p> <p>3 Die Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben auf öffentlichen und anderen frequentierten Plätzen sowie bei öffentlichen Anlagen. Sie dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Entsorgung von grösseren Mengen von Abfällen und Sonderabfällen benützt werden.</p> <p>4 Die Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Robidog-Behälter, diese dienen der Aufnahme von Tierkot in den dafür vorgesehenen Säcken. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Klein- Haushaltabfällen,</p>

	Siedlungs- und Sonderabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
<p>§ 7 Kompostierbare Abfälle</p> <p>2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, sammelt die Gemeinde das Grüngut in der Entsorgungssammelstelle und übernimmt die Verwertung.</p>	<p>§ 7 Kompostierbare Abfälle</p> <p>2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber und Inhaberinnen nicht möglich ist, sammelt die Gemeinde das Grüngut in der Entsorgungssammelstelle und übernimmt die Verwertung.</p>
<p>§ 8 Andere verwertbare Abfälle</p> <p>1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier und Karton - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas) - Aluminium - Weissblech - übrige Metallabfälle - Textilien - Motoren- und Speiseöle - Kleinmengen von Bauabfällen gemäss Annahmeliste - von der Umweltschutzkommission bestimmte Abfälle gemäss Annahmeliste <p>2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, sammelt die Gemeinde das Grüngut in der Entsorgungssammelstelle und übernimmt die Verwertung</p> <p>3 Die Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.</p>	<p>§ 8 Andere verwertbare Abfälle</p> <p>1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier und Karton - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas) - Aluminium - Weissblech - übrige Metallabfälle - Textilien - Motoren- und Speiseöle - Kleinmengen von Bauabfällen gemäss Annahmeliste - von der Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission bestimmte Abfälle gemäss Annahmeliste <p>2 Die Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung</p> <p>3 Die Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.</p>

<p>§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle</p> <p>1 Die Inhaber und Inhaberinnen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.</p>	<p>§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle</p> <p>1 Die Inhaber und Inhaberinnen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.</p>
<p>§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr</p> <p>2 Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest</p>	<p>§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr</p> <p>2 Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.</p>
<p>§ 12 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltschutzkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben</p> <p>3 Der Ort der Abfallsammelstelle kann die Umweltschutzkommission bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile</p> <p>5 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten</p> <p>8 Der Gemeinderat entscheidet, welcher Betrieb als Selbstentsorger gilt. Unternehmen mit mehr als 249 Vollzeitstellen fallen seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr unter das staatliche Entsorgungsmonopol gemäss Artikel 31b Absatz 1 USG. Somit sind diese Unternehmen selber verantwortlich für die umweltgerechte Entsorgung ihrer Abfälle.</p>	<p>§ 12 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben</p> <p>3 Der Ort der Abfallsammelstelle kann die Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile</p> <p>5 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.</p> <p>Der Deckel darf max. 10 cm offen sein, ist der Deckel weiter geöffnet, wird der Container nicht geleert.</p> <p>8 aufgehoben(siehe neu unter § 2 Abs. 3)</p>

§ 13 Gebühren

1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden

2 Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten. Die Gebühren haben sich an folgenden Richtwerten zu halten:

Säcke:

Kehrichtmarken 35 Liter (10er Set)	CHF	15.00	bis 25.00
Kehrichtmarken 60 Liter (10er Set)	CHF	25.00	bis 45.00
Kehrichtmarken 110 Liter (10er Set)	CHF	50.00	bis 75.00

Container:

Der Deckel darf max. 10 cm offen sein, ist der Deckel weiter geöffnet, wird der Container nicht geleert.

bis 240 Liter, eine Leerung	CHF	10.00	bis 20.00
bis 800 Liter, eine Leerung	CHF	40.00	bis 60.00

Sperrgut

Kleinsperrgut (Höchstmass: 60 x 60 x 150 cm, Höchstgewicht: 25 kg)
(1er Set) CHF 5.00 bis 12.00

3 Die Höhe der einzelnen Grundgebühren werden vom Gemeinderat in einem separaten Reglement (Gebührentarife) festgelegt.
Die Gebühren haben sich an folgenden Richtwerten zu halten:

§ 13 Gebühren

1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern ~~bzw. Verursacherinnen~~ überbunden

2 Zur Deckung der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung der Siedlungsabfälle werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Sackgebühren

Säcke

Kehrichtmarken 35 Liter (10er Set)	CHF	15.00	bis 25.00
Kehrichtmarken 60 Liter (10er Set)	CHF	25.00	bis 45.00
Kehrichtmarken 110 Liter (10er Set)	CHF	50.00	bis 75.00

Container:

~~Der Deckel darf max. 10 cm offen sein, ist der Deckel weiter geöffnet, wird der Container nicht geleert.~~

bis 240 Liter, eine Leerung	CHF	10.00	bis 20.00
bis 800 Liter, eine Leerung	CHF	40.00	bis 60.00

Sperrgut

Kleinsperrgut pro Stk. CHF 5.00 bis 12.00
(Höchstmass: 60 x 60 x 150 cm, Höchstgewicht: 25 kg)

3 aufgehoben

~~3 Die Höhe der Grundgebühren legt der Gemeinderat innerhalb des Gebührenrahmens in einem separaten Gebührentarif fest.~~

- Einzelpersonenhaushalte CHF 40.00 bis 60.00
- Mehrpersonenhaushalte CHF 50.00 bis 100.00
- Kleinst- und Dienstleistungsbetriebe (1 Person-Betriebe) CHF 40.00 bis 100.00
- mittlere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (2 - 49 Personen-Betriebe) CHF 50.00 bis 100.00
- übrige Industrie- und Dienstleistungsbetriebe (ab 50 Personen-Betriebe) CHF 110.00 bis 150.00
- Landwirtschaftsbetriebe CHF 50.00 bis 100.00

4 Die Grundgebühr dient zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), Bau, Betrieb und Unterhalt der Entsorgungssammelstelle, sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes

5 Für den Häckseldienst werden die ersten 15 Minuten über die Grundgebühr abgegolten. Danach wird eine Gebühr nach Aufwand (CHF 180.00/Stunde) erhoben.

- ~~— Einzelpersonenhaushalte CHF 40.00 bis 60.00~~
- ~~— Mehrpersonenhaushalte CHF 50.00 bis 100.00~~
- ~~— Kleinst- und Dienstleistungsbetriebe (1 Person-Betriebe) CHF 40.00 bis 100.00~~
- ~~— mittlere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (2 - 49 Personen-Betriebe) CHF 50.00 bis 100.00~~
- ~~— übrige Industrie- und Dienstleistungsbetriebe (ab 50 Personen-Betriebe) CHF 110.00 bis 150.00~~
- ~~— Landwirtschaftsbetriebe CHF 50.00 bis 100.00~~

4 Die Grundgebühr dient zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), Bau, Betrieb und Unterhalt der Entsorgungssammelstelle, sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes

Grundgebühr pro Wohneinheit CHF 50.00 – 200.00
 Grundgebühr pro Unternehmen CHF 50.00 – 200.00

4^{bis} Die Grundgebühr ist pro Wohneinheit und pro Unternehmen zu entrichten, auch wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Bereich Abfall beansprucht werden.

4^{ter} Die Grundgebühr wird dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

5 Für den Häckseldienst werden die ersten 15 Minuten über die Grundgebühr abgegolten. ~~Danach wird eine Gebühr nach Aufwand (CHF 180.00/Stunde) erhoben.~~
 Danach wird beim Verursacher eine Gebühr (Zusatztaxe) nach Aufwand erhoben.

<p>5 Die Grundgebühr muss von sämtlichen Haushalten, Landwirtschaft-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben entrichtet werden. Ausgenommen sind Inhaber und Inhaberinnen von Abfällen aus Unternehmen mit mehr als 249 Vollzeitstellen. Diese fallen seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr unter das staatliche Entsorgungsmonopol gemäss Artikel 31b Absatz 1 USG.</p> <p>6 Für Leerwohnungen, ungenutzte sowie nur teilweise oder zeitlich befristete genutzte Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbetriebe ist die volle Grundgebühr pro Rata geschuldet, mindestens die halbe Gebühr (1-6 Monate) oder die komplette Gebühr (7 – 12 Monate). Bei Neubauten ist die volle Gebühr ab erstem Bezug zu bezahlen. Bei Wegzug werden keine Grundgebühren zurückerstattet.</p>	<p>Zusatztaxe pro weitere 5 Minuten CHF 08.00 – 12.00 inkl. MwSt. Häckseldienst</p> <p>5 aufgehoben 5 Die Grundgebühr muss von sämtlichen Haushalten, Landwirtschaft-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben entrichtet werden. Ausgenommen sind Inhaber und Inhaberinnen von Abfällen aus Unternehmen mit mehr als 249 Vollzeitstellen. Diese fallen seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr unter das staatliche Entsorgungsmonopol gemäss Artikel 31b Absatz 1 USG.</p> <p>6 aufgehoben 6 Für Leerwohnungen, ungenutzte sowie nur teilweise oder zeitlich befristete genutzte Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbetriebe ist die volle Grundgebühr pro Rata geschuldet, mindestens die halbe Gebühr (1-6 Monate) oder die komplette Gebühr (7 – 12 Monate). Bei Neubauten ist die volle Gebühr ab erstem Bezug zu bezahlen. Bei Wegzug werden keine Grundgebühren zurückerstattet.</p> <p>7 Die Höhe der einzelnen Gebühren legt der Gemeinderat in einem separaten Gebührentarif innerhalb der Gebührenrahmen fest.</p>
<p>§ 14 Abfallrechnung 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen</p>	<p>§ 14 Abfallrechnung 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen Die Gemeinde führt eine gesonderte Abfallrechnung. In dieser sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.</p>

<p>2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.</p>	<p>2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese innerhalb des Gebührenrahmens den neuen Gegebenheiten an oder stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Anpassung des Gebührenreglements.</p>
<p>§ 15 Informationspflichten der Gemeinde 1 Die Umweltschutzkommission:</p> <p>2 Die Umweltschutzkommission gibt jährlich mindestens einen Abfall- und Terminplan heraus, welcher in alle Haushaltungen verteilt wird.</p>	<p>§ 15 Informationspflichten der Gemeinde</p> <p>1 Die Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission</p> <p>2 Die Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission gibt jährlich mindestens einen Abfall- und Terminplan heraus, welcher in alle Haushaltungen verteilt wird.</p>
<p>§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.</p>	<p>§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung einer Bewilligung durch die Gemeinde unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.</p>
<p>§ 18 Rechtsschutz 1 Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 18 Rechtsschutz 1 Gegen Verfügungen der Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.</p>

<p>§ 19 Strafbestimmungen Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts</p>	<p>§ 19 Strafbestimmungen Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.00 im Rahmen seiner Kompetenzen bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts</p>
<p>§ 20 Schlussbestimmungen</p>	<p>§ 20 Schlussbestimmungen 4 Die Teilrevision der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3, 2 Abs. 2, 3 Abs. 1. 4 Abs. 3 und 4, 7 Abs.2, 8 Abs. 1, 2 und 3, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2, 12 Abs. 2, 3, 5 und 8, 13 Abs. 1, 2, 3, 4, 4^{bis}, 4^{ter}, 5, 6 und 7, 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 und 2, 16, 18 Abs. 1 und 2, 19 und 20 treten, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden sind, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.</p>
<p>§ 21 Genehmigungsvermerke Genehmigt vom Einwohnergemeinderat am 14.11.2019 Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 04.12.2019 Genehmigt vom Departement 12.03.2020</p>	<p>§ 21 Genehmigungsvermerke Genehmigt vom Einwohnergemeinderat am 14.11.2019 Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 04.12.2019 Genehmigt vom Departement 12.03.2020 Teilrevision vom Einwohnergemeinderat genehmigt am xx.xx.xxxx Teilrevision von der Gemeindeversammlung genehmigt am xx.xx.xxxx Teilrevision vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am xx.xx.xxxx</p>